

Sitzung vom 3. Februar 1999

196. Anfrage (Unbewilligte Demonstration der Gruppe «Revolutionärer Aufbau Schweiz» und der nachfolgenden Sachbeschädigungen)

Kantonsrat Karl Weiss, Schlieren, hat am 16. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am Samstag, 14. November 1998, fand in Zürich eine unbewilligte Demonstration der Gruppe «Revolutionärer Aufbau Schweiz» statt. Anlass dazu bildete der bevorstehende Prozess vor dem Bezirksgericht Zürich gegen die Aktivistin Andrea Stauffacher. Dank einem entschlossenen Grosseinsatz der Stadt- und Kantonspolizei Zürich – wofür den beiden Polizeikörper der Dank der Bevölkerung gewiss ist – konnte die Demonstration im Keime erstickt werden.

Nach der Freilassung der vorübergehend festgenommenen Aktivistin folgten nachts in Zürich massive Farbschmierereien. Die Urheberschaft scheint klar zu sein. Die Vorgehensweise erfolgte nach bekanntem Muster, und die Täterschaft ist selbstverständlich untergetaucht.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch sind die Kosten für den Grosseinsatz der beiden Polizeikörper sowie diejenigen der nachfolgenden Sachbeschädigungen?
2. Wer kommt für die Kosten des Grosseinsatzes sowie für die Sachbeschädigungen auf?
3. Werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen, zumal die Drahtzieher bekannt sein dürften, oder resultiert lediglich eine Anzeige gegen Unbekannt?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im voraus.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karl Weiss, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Rechtslage im Zusammenhang mit Demonstrationen auf öffentlichem Grund und die Grundsätze für die Aufgabenverteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich bereits in Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 144/1996 dargelegt. Soweit sich aus Demonstrationen ein öffentlicher Auftrag zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ergibt, richtet er sich in erster Linie an die betroffene Gemeindepolizei (§ 1 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934, LS 551.15); im Falle der Stadt Zürich also an deren Stadtpolizei. Hauptaufgabe der Kantonspolizei ist dann der Schutz kantonaler Liegenschaften, wobei im Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden unbewilligten Demonstration das Rathaus, das Bezirksgebäude und das Kasernenareal mit dem provisorischen Polizeigefängnis im Vordergrund standen. Überdies hielt sich die Kantonspolizei bereit, die Stadtpolizei Zürich nötigenfalls zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund stand der Ordnungsdiensteinsatz vom 14. November 1998. Dabei entstand für die Kantonspolizei folgender Aufwand: 59 Mitarbeitende leisteten insgesamt 467,10 Dienststunden; 22 Mitarbeitende mussten besonders (z.B. Freizeit) aufgeboten werden. Die Lohn- und Verpflegungskosten belaufen sich auf Fr. 40921.60. Die Lohnkosten der Stadtpolizei Zürich belaufen sich auf Fr. 101015.

Anders als Untersuchungskosten, die im Falle strafbarer Handlungen auf konkrete Täter überwältigt werden können, fehlt die Möglichkeit, Polizeikosten für den Einsatz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung einem unbestimmten Kollektiv zu übertragen. Kosten für im Rahmen von unbewilligten Demonstrationen entstandene Sachbeschädigungen treffen vorerst die Eigentümerinnen und Eigentümer der beschädigten Sache bzw. deren Versicherungen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, die Verursacher (auf dem Zivilweg) zu belangen.

Während der Auflösung der unbewilligten Demonstration wurden durch die Stadtpolizei Zürich mehrere Personen verhaftet. Daraus ergaben sich zahlreiche Anzeigen wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration und wegen Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot. Die Stunden später gegen das Stadthaus und eine private Liegenschaft erfolgten Farbschläge verursachten Sachschäden von ungefähr Fr. 50000 bzw. Fr.

10000. Die diesbezüglichen polizeilichen Ermittlungen sind bis heute ohne Erfolg geblieben. Demnach fehlen die Grundlagen, um jemanden straf- wie auch zivilrechtlich für die Sachbeschädigungen zur Verantwortung zu ziehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi